

Binnenschifferforum hilft e.V. i.Gr.



Satzung (Neufassung)

Präambel

Ausgelöst durch die schwierige Situation in der deutschen Binnenschifffahrt und letztlich auch durch das Unglück der TMS Waldhof soll ein Verein gegründet werden, der den Binnenschiffern Unterstützung in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten bieten soll. Grundgedanke ist der schon über Jahrhunderte praktizierte Zusammenhalt in örtlichen Schiffervereinen. Im Rahmen der Globalisierung und Europäisierung ist aber ein Ortsdenken nicht mehr vertretbar. Neben den klassischen Organisationsstrukturen eines Vereins bedient sich der Verein einer Internetplattform, dem Binnenschifferforum. Dieses Forum ist unter www.binnenschifferforum.de registriert und zu erreichen.

Dies vorausgeschickt, beschließen die Mitglieder folgende Neufassung der Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „**Binnenschifferforum hilft e.V.**“ Der Verein ist auf deutscher und europäischer Ebene tätig.
- Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Lampertheim. Er soll in das Vereinsregister, Registergericht Darmstadt, eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke gemäß § 53 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbstlose finanzielle oder materielle Unterstützung von Einzelpersonen und/oder Familien, die

1.) infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO) oder

2.) die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.

3.) Die Unterstützung durch den Verein ist möglich, wenn die aktuellen Bezüge des/der Hilfsbedürftigen höchstens das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetzes (neu: § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes, betragen. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.

Binnenschifferforum hilft e.V. i.Gr.



Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

4.) Die Hilfsbedürftigen werden von den Mitgliedern oder dritten Personen mit Erläuterung der aktuellen Situation dem Verein benannt. Die Hilfsbedürftigen haben ihre konkrete Notlage durch Vorlage entsprechender Originalunterlagen zu dokumentieren. Die Art und Höhe der finanziellen oder materiellen Unterstützung durch den Verein wird in jedem Einzelfall vom Vorstand oder Geschäftsführer, ggfs. auf Vorschlag und nach Anhörung Dritter (Vorsitzende von Fachausschüssen / Arbeitskreisen und auch dritte, vertrauenswürdige Personen) nach Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen gem. Punkt 3.) einmalig oder zeitlich begrenzt gewährt. Der Vorstand kann dazu weitere, ergänzende Richtlinien erlassen.

(b) Sämtliche Unterstützungen des Vereins an Hilfsbedürftige erfolgen selbstlos und mildtätig unter ausdrücklichem Ausschluß jeden Rechtsanspruches des Empfängers.

(c) Der Verein kann anderen gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen zur Verwirklichung derer im Sinne der AO steuerbegünstigten Zwecke Mittel aus dem eigenen Vereinsvermögen zuwenden oder Mittel beschaffen. (§ 58 AO)

(d) Der Verein beschafft sich selbst die Mittel zur Erfüllung seiner o. a. Zwecke durch Spenden, durch genehmigte öffentliche Sammlungen und durch die Beiträge seiner Mitglieder.

(e) Der Verein ist selbstlos tätig (§ 55 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich (§ 56 AO) für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(f) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein zahlt keine Provisionen an Mitgliederwerbe-Vertreter. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Geld- oder Sacheinlagen zurück.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Binnenschifferforum hilft e.V. i.Gr.



Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Spenden und Zuschüssen sowie aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind diejenigen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Unter schriftlich ist zu verstehen: per Brief, per E-Mail, per Telefax oder über die Internetplattform „Binnenschifferforum.de“ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise jährlich im Vorhinein von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für gewünschte Sonderleistungen können Gebühren erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet automatisch mit dem Ableben des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann nach vorherigem Anhören vom Vorstand fristlos ausgeschlossen werden:

- a.) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
- b.) Wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung;
- c.) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d.) Wegen unehrenhafter Handlungen

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Binnenschifferforum hilft e.V. i.Gr.



Der Vorstand kann einen Beirat etablieren. Der Beirat besteht aus maximal 3 Personen. Diese müssen nicht dem Verein angehören. In besonderen, notwendigen Fällen oder Anlässen kann auch ein Ausschuss aus den Mitgliedern des Vereins durch den Vorstand gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen oder, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorstandes
- b.) Bericht des Schatzmeisters
- c.) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Wahlen(wenn erforderlich)
- f.) Budgetierung für das laufende Geschäftsjahr
- g.) Anträge mit Inhaltsangabe
- h.) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der zumindest die Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich, unter Angabe der Gründe, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins eine Versammlung verlangen. Der Antrag ist hinsichtlich des Zweckes schriftlich zu begründen.

§ 11 Beschlüsse

Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahmen bilden Abstimmungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Binnenschifferforum hilft e.V. i.Gr.



§ 12 Der Vorstand und Geschäftsführung

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- den geschäftsführenden Vorständen
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in (Finanzvorstand)

- dem erweiterten Vorstand:
 - Schriftführer/in
 - 1 Beisitzer/in

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Stellvertreter. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, bestimmt der verbliebene Vorstand Stellvertreter bis zum Stattfinden der nächsten Mitgliederversammlung, gleich ob ordentlich oder außerordentlich, in deren Rahmen dann Vorstandsneuwahlen stattfinden sollen.

§ 13 Vertretung

Im Außenverhältnis vertreten den Verein jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dies gilt sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich.

§ 14 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer, von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Über das Ergebnis muss ein Bericht angefertigt werden, der bei der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand mit einer Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Binnenschifferforum hilft e.V. i.Gr.



§ 17 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch das zuständige Finanzamt an:

Evang. Schifferkinderheim Mannheim e.V.
Seckenheimer Hauptstraße 211
68239 Mannheim

Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist der Sitz des Vereins.

§ 19 Übergangsregelung

Sofern vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung von Beanstandungen abzuändern.

.....
(Ort) (Datum)